

## Übersicht zu möglichen Gebührenanpassung im FB 2 für HH-Jahr 2022/2023

BwSt	Produkt	Sachgebiet	Aufgaben	Kurzzusammenfassung - Die <u>Vorschläge zur Gebührenanpassung</u> sind den nachfolgenden Seiten zu entnehmen
210	12210	211	Allg. Ordnungswesen, Gewerbe, Gaststätten, etc.	
	12210	212	Ausländerwesen	Im Bereich Ausländerwesen gibt es feste Gebührensätze ohne Spielraum
	12310	213	Straßenverkehrsbehörde: Bußgeldstelle, verkehrsbeh. Erlaubnisse, Parkausweise, Baustellen im öffentl. Verkehrsraum, etc.	<p style="text-align: center;"><u>Vorschläge zur Gebührenanpassung:</u></p> <p>1. Bewohnerparkausweise, Höchstsatz 30,70€, aktuell 25€ für ein Jahr und 45€ für 2 Jahre; zuletzt 2013 angepasst; ca. 1000 Stück</p> <p>2. Ausnahmegenehmigung für soziale Dienste derzeit nur 25€, dahingegene Handwerker 75€. Im Sinne der Gleichbehandlung (da beide mit Absicht der Gewinnerzielung) sollte Nahebung für soziale Dienste auf 50€ erfolgen; ca. 230 Stück</p> <p>3. Verwaltungsgebühr für einfache Verwaltungstätigkeiten von 15€ auf 20€ anheben; ca. 150 Stück</p>
	12600	alt 212	Brandschutz	Die Feuerwehrsatzung bedarf der Überarbeitung, da immer mehr Haftpflichtversicherungen den Rückersatz für kostenpflichtige Einsätze nur teilweise übernehmen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung
230	12270	230/1	Bürgerdienste	
	12330	230/2	Bürgerdienste, Führerschein und Zulassungen	<p>Aktuelle Satz für Verfügungen (Mängel-, Versicherungs- und Steueranzeigen) zurzeit insgesamt 56 € sind. Der Gebühren-Rahmen beträgt hier 14,30 € bis 286 €.</p> <p>Mit 56,00 € liegen wir also noch im unteren Bereich, könnten noch etwas hoch gehen. Jedoch muss auch begründbar sein, dass die Kosten im Verhältnis zum Aufwand stehen.</p> <p>Eine adäquate Erhöhung wäre aber denkbar; ca. 750 Stk./Jahr</p>
240	12220	241/1	Standesamt: Trauungen, Geburten, etc.	<p>Im Standesamt wird bereits der höchstmögliche Gebührensatz angewendet.</p> <p>Für Ambientetrauungen gibt es eine Beschränkung der jährlichen Anzahl. Hier können Gebühren und Anzahl erhöht werden, aber 2016 deutlich reduziert um ca. 2/3.</p>
250	55220	251	Wasserbehörde, Bodenschutz	
	56100	253	Immissionsschutz	

Übersicht Gebührenanpassung und Auswirkungen (Ergebnis-HH)

Gewerbe- und Gaststättenrecht SG 211 (BwSt. 210)

Nr. im bes. GebührenverZ.	Beschreibung	Anzahl /Jahr	bisher	Bisher Summe	neu	Summe neu	Differenz/ Jahr	Bemerkungen
1.1.2*	Entscheidung über die Änderung einer Erlaubnis nach § 2 GastG wegen Änderung der Betriebsart und/oder der Räume nach § 3 GastG Gebührenrahmen: 120,00 bis 4.000,00 €*	3	140,00 €	420,00 €	210,00 €	630,00 €	210,00 €	
1.1.3	Bescheinigung über den angezeigten Wechsel eines oder mehrerer Vertretungsberechtigten bei jur. Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen nach § 4 Abs. 2 GastG Gebührenrahmen: 35,00 bis 200,00 €	3	70,00 €	210,00 €	210,00 €	630,00 €	420,00 €	geändert von 140 auf 210
1.1.5*	Entscheidung über Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG Gebührenrahmen: 33,00 bis 2.000,00 €*	2	210,00 €	420,00 €	210,00 €	420,00 €	- €	geändert von 280 auf 210
1.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 15 GastG Gebührenrahmen: 35,00 bis 1.500,00 €	5	210,00 €	1.050,00 €	350,00 €	1.750,00 €	700,00 €	
1.5.3	Entscheidung über die Zulassung von Wachpersonal nach § 34a Abs.1 Satz 8 der Gewerbeordnung Gebührenrahmen: 35,00 € bis 500,00 €	10	70,00 €	700,00 €	70,00 €	700,00 €	- €	wurde bereits angepasst 2020
1.5.4	Turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung des Wachpersonals nach § 34a Abs.1a Satz 6 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 8 der Gewerbeordnung Gebührenrahmen: 35,00 € bis 300,00 €	15	35,00 €	525,00 €	70,00 €	1.050,00 €	525,00 €	
1.5.5	Untersagung der Beschäftigung von Wachpersonal wegen Unzuverlässigkeit nach § 34a Abs.4 der GewO Gebührenrahmen: 35,00 € bis 600,00 €	3	70,00 €	210,00 €	210,00 €	630,00 €	420,00 €	
1.8.1	Maßnahmen gegen die Fortsetzung einer gewerblichen Tätigkeit ohne Zulassung nach § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung Gebührenrahmen: 35,00 bis 300,00	2	140,00 €	280,00 €	210,00 €	420,00 €	140,00 €	
1.8.2	Untersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung Gebührenrahmen: 60,00 bis 4.000,00	20	500,00 €	10.000,00 €	500,00 €	10.000,00 €	- €	Vorgabe Rechtsabteilung aufgrund eines Widerspruchs ist der Betrag von 1.000.- € nicht angemessen
1.8.4	Entscheidung über die Wiedergestattung der Ausübung eines untersagten Gewerbebetriebs nach § 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung Gebührenrahmen: 60,00 bis 700,00 €	3	380,00 €	1.140,00 €	420,00 €	1.260,00 €	120,00 €	
1.13.1.1	einer Messe oder Ausstellung oder eines Großmarkts Gebührenrahmen: 60,00 bis 3 500,00 * Zeitaufwand: 3 h	8	210,00 €	1.680,00 €	280,00 €	2.240,00 €	560,00 €	neu aufgenommen
1.13.1.2*	Festsetzung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014 eines Wochen-, Spezial- oder Jahrmarkts Gebührenrahmen: 60,00 bis 2 500,00 *	25	210,00 €	5.250,00 €	280,00 €	7.000,00 €	1.750,00 €	

Übersicht Gebührenanpassung und Auswirkungen (Ergebnis-HH)Gewerbe- und Gaststättenrecht SG 211 (BwSt. 210)

Nr. im bes. GebührenverZ.	Beschreibung	Anzahl /Jahr	bisher	Bisher Summe	neu	Summe neu	Differenz/ Jahr	Bemerkungen
1.13.1.3	eines Floh- und Trödelmarkts Gebührenrahmen: 60,00 bis 2 500,00 * Zeitaufwand: 3 h	6	210,00 €	1.260,00 €	210,00 €	1.260,00 €	- €	neu aufgenommen
4.5	Erlass eines Zweitbescheides ( § 25 Abs. 2 SchfHwG ) Gebührenrahmen: 25,00 bis 80,00 €	30	52,50 €	1.575,00 €	70,00 €	2.100,00 €	525,00 €	
							<b>5.370,00 €</b>	

\* Hier kann nur nach Stundensatz 70.- € / je Stunde abgerechnet werden

KEIN \*, hier kann neben dem zeitlichen Aufwand auch die wirtschaftliche Bedeutung berücksichtigt werden

Die nicht aufgeführten Nummern des Gebührenverzeichnisses sind größtenteils nicht relevant, d.h. nicht mehr als 1 Fall im Jahr oder es wurden Gebührenanpassungen zu Beginn des Jahres 2019 vorgenommen (insbesondere im Gewerberecht)  
Laut Aussage der Fachabteilung liegt die Stadtverwaltung im regionalen Vergleich im oberen Bereich an Gebühren im SG 211

Rechtsgrundlagen sind:

Besonderes GV für Behörden der Wirtschaftsverwaltung  
Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen



## Übersicht Gebührenanpassung und Auswirkungen (Ergebnis-HH)

**Bürgerbüro I, Abt. 230/1 (BwSt. 230)**

Sachverhalt	Anzahl/Jahr	bisher	Bisher Summe	neu	Summe neu	Differenz / Jahr
Gebühr für Beglaubigungen	1700	3,00 €	5.100,00€	5,00 €	8.500,00€	<b>3.400,00€</b>

Die LandesVO über die Gebühren für Amtshandlungen sieht einen Gebührenrahmen von 2- ~~5~~ € vor

Derzeit werden 3 € erhoben. Folgende Städte erheben bereits den Höchstsatz: LU, KO, MZ, TR.

Gesetzliche Grundlage: 4.1 der Anlage der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis)

**Übersicht Gebührenanpassung und Auswirkungen (Ergebnis-HH)****Bürgerbüro II, Abt. 230/2 (BwSt. 230)**

Sachverhalt	Anzahl/ Jahr	bisher	Bisher Summe	neu + 10%	neu + 20%	neu + 30%	Summe neu 10%	Summe neu 20%	Summe neu 30%	Differenz / Jahr + 10%	Differenz / Jahr + 20%	Differenz / Jahr + 30%
Verfügungen bzgl. Mängel-, Versicherungs- und Steueranzeigen	1700	56,00 €	95.200,00 €	61,60 €	67,20 €	72,80 €	104.720,00 €	114.240,00 €	123.760,00 €	<b>9.520,00 €</b>	<b>19.040,00 €</b>	<b>28.560,00 €</b>

Der Gebührenrahmen beläuft sich auf 14,30 € bis 286.-€.

Laut Fachabteilung bedarf es einer Begründung das der Aufwand im Verhältnis zu den Kosten steht.



**Übersicht Gebührenanpassung und Auswirkungen (Ergebnis-HH)**

**Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz (BwSt. 250)**

Art der Genehmigung	Veranstalter	Recht	Gebühren-Rahmen	Gebühr bisher	Erläuterungen	Anzahl 2019	Summe alt	Gebühr neu	Summe neu	Differenz
lärmschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für Open-Air-Veranstaltungen	gemeinnützige Träger	I		kostenfrei						
	Vereine	II	50-1200 €	25,00 €	Mindestgebühr wird auf 50 Euro hochgesetzt, Vereine weiter kostenfrei	8	200,00 €	50,00 €	400,00 €	200,00 €
	Kommerz. Veranstalter	II	50-1200 €	100,00 €	bei großen kommerziellen Veranstaltungen werden die Gebühren erhöht	8	800,00 €	200,00 €	1.600,00 €	800,00 €
lärmschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für Nacharbeiten		II	25-750 €	200,00 €	Gebührenerhöhung	11	2.200,00 €	250,00 €	2.750,00 €	550,00 €
Genehmigungen nach BIMSCHG		III	min. 1000 €	1.000,00 €	Berechnungsgrundlage sind die Errichtungskosten der Maßnahme	16	16.000,00 €	1.500,00 €	24.000,00 €	8.000,00 €
Genehmigungen nach BArtSchV	EU-Bescheinigung	IV	8-385 €	10,00 €	Gebührenerhöhung	51	510,00 €	20,00 €	1.020,00 €	510,00 €
							19.710,00 €		29.770,00 €	10.060,00 €

- I. §8 Abs.1 des Landesgebührengesetzes
- II. Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) Ziffer 4.3.1.1
- III. Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) Ziffer 4.1.1.1
- IV. Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) Ziffer 1.2.2

Art der Genehmigung	Veranstalter	Recht	Gebühren-Rahmen	Gebühr bisher	Gebühr neu
lärmschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für Open-Air-Veranstaltungen	gemeinnützige Träger	I		kostenfrei	
	Vereine	II	50-1200 €	25,00 €	50,00 €
	Kommerz. Veranstalter	II	50-1200 €	100,00 €	200,00 €
lärmschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für Nacharbeiten		II	25-750 €	200,00 €	250,00 €
Genehmigungen nach BIMSCHG		III	min. 1000 €	1.000,00 €	1.500,00 €
Genehmigungen nach BArtSchV	EU-Bescheinigung	IV	8-385 €	10,00 €	20,00 €